

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MERZ Medizintechnik GmbH | evidENT Shop | vom 29. September 2026

Diese Bedingungen regeln den Verkauf von Waren über den evidENT Shop und über direkte Bestellwege. MERZ verkauft ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit), insbesondere an Arztpraxen, Kliniken und Institute, nicht an private Verbraucher. Sie berücksichtigen Lieferungen in Deutschland, in andere EU-Mitgliedstaaten und in Drittländer.

1 Anbieter und Geltungsbereich

1.1 Verkäuferin ist die MERZ Medizintechnik GmbH, Ferdinand-Lassalle-Str. 24, 72770 Reutlingen, Deutschland (nachfolgend „MERZ“).

1.2 Diese AGB gelten für Kaufverträge über Waren aus dem evidENT Shop sowie für direkte Aufträge über Waren, Dienstleistungen, Softwarelizenzen, Wartung, Instandsetzung, technische Kontrollen und Fernwartung, sofern MERZ sie vor Vertragsschluss einbezieht. Dienstleistungen, Softwarelizenzen, Wartung und Fernwartung werden nicht über den evidENT Shop bestellt. Besondere Leistungs- und Lizenzvereinbarungen sowie individuelle Absprachen haben Vorrang.

1.3 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht angeboten. Der Kunde versichert bei jeder Bestellung, für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zu handeln. MERZ darf hierfür geeignete Nachweise anfordern.

1.4 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn MERZ ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2 Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Produktdarstellungen, Preise und Verfügbarkeitsangaben im Shop sind eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung und kein verbindliches Angebot von MERZ. Der Kunde kann seine Angaben vor dem Absenden prüfen und berichtigen. Mit dem Absenden gibt er ein verbindliches Vertragsangebot ab.

2.2 Die automatisierte Bestelleingangsbestätigung bestätigt nur den Zugang. Der Vertrag kommt zustande, wenn MERZ die Bestellung ausdrücklich annimmt oder die Ware versendet. Die Annahme kann bei Bestellungen mit Lieferadresse außerhalb Deutschlands von einer Prüfung des Produkts, des Empfängers und des Bestimmungslandes abhängen.

2.3 Bei direkten Bestellungen und Beauftragungen außerhalb des Shops kommt der Vertrag durch Auftragsbestätigung oder Beginn der vereinbarten Ausführung zustande. MERZ stellt dem Kunden diese AGB vor Vertragsschluss zur Verfügung. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung. Umfang, Vergütung und Termine der Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot und der Auftragsbestätigung.

2.4 Vertragssprache ist Deutsch. Eine weitere Sprache gilt nur, wenn MERZ diese für den konkreten Bestellvorgang anbietet. Individuell bestätigte Produktangaben und Lieferbedingungen gehen allgemeinen Shopangaben vor.

3 Preise und Zahlung

3.1 Die im Bestellprozess ausgewiesenen Preise gelten für die konkrete Bestellung. Die Umsatzsteuer wird nach den für die Lieferung geltenden Vorschriften ausgewiesen. Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung oder Ausfuhrlieferung müssen im Einzelfall vorliegen und nachgewiesen werden. Der Kunde stellt hierfür zutreffende Angaben und erforderliche Nachweise bereit.

3.2 Versandkosten werden vor Abgabe der Shopbestellung ausgewiesen oder bei einer individuellen Bestellung im Angebot genannt. Einfuhrabgaben und Gebühren des Bestimmungslandes richten sich nach Ziffer 5.

3.3 Es stehen nur die im Bestellprozess, im individuellen Angebot oder in der Auftragsbestätigung angebotenen Zahlungsarten zur Verfügung. Rechnungsbkauf für Waren mit Shop ist nach den derzeit veröffentlichten Versandbedingungen nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands verfügbar. Dienstleistungen und Softwarelizenzen werden nach dem vereinbarten Preis oder, sofern vereinbart, nach dokumentiertem Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Rechnungen sind zu dem auf ihnen genannten Datum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere § 288 BGB. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist zulässig, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

4 Lieferung und Verfügbarkeit

4.1 Liefergebiet, Versandart, Versandkosten und voraussichtliche Lieferzeit ergeben sich aus dem Bestellprozess oder aus der Auftragsbestätigung. Angaben zur Lieferzeit setzen die rechtzeitige Klärung aller für die Lieferung erforderlichen Angaben und Mitwirkungshandlungen des Kunden voraus.

4.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Zusätzliche Versandkosten aufgrund einer von MERZ veranlassten Teillieferung trägt MERZ, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.3 MERZ informiert den Kunden unverzüglich, wenn eine bestätigte Lieferung nicht oder nur verspätet möglich ist. Gesetzliche Rechte bei Lieferverzug bleiben unberührt.

5 Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten und Drittländer

5.1 Weltweite Bestellungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtmäßigen Lieferbarkeit des jeweiligen Produkts in das Bestimmungsland. MERZ kann vor Vertragsannahme Angaben zu Empfänger, Endverwendung und Lieferort sowie erforderliche Nachweise anfordern. Ein Angebot im Shop begründet keine Zusage der Lieferbarkeit jedes Artikels in jedes Land.

5.2 MERZ prüft vor Annahme einer grenzüberschreitenden Bestellung die ihr obliegenden export-, sanktions-, zoll- und produktrechtlichen Anforderungen. Eine erforderliche Genehmigung oder produktbezogene Voraussetzung muss vor Versand erfüllt sein. Kann eine rechtmäßige Lieferung nicht erfolgen, nimmt MERZ die Bestellung nicht an; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

5.3 Bei Lieferungen in Drittländer trägt der Kunde Einfuhrzölle, Einfuhrumsatzsteuer und sonstige im Bestimmungsland anfallende Einfuhrabgaben, soweit im Angebot oder Bestellprozess keine andere Lieferbedingung ausdrücklich vereinbart ist. MERZ bleibt für ihre eigenen Ausfuhrpflichten verantwortlich. Der Kunde unterstützt die Einfuhr mit zutreffenden Angaben und Unterlagen.

5.4 Der Kunde teilt MERZ mit, wenn die Ware weitervertrieben werden soll. Die für die jeweilige Rolle als Händler, Importeur oder sonstiger Wirtschaftsakteur geltenden gesetzlichen Pflichten werden durch diese AGB weder übertragen noch ausgeschlossen.

6 Gefahrübergang und Transportschäden

6.1 Bei einem Versendungskauf an einen Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über, soweit nicht eine andere Lieferbedingung individuell vereinbart ist. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

6.2 Der Kunde soll äußerlich erkennbare Transportschäden nach Möglichkeit bei Anlieferung dokumentieren und MERZ zeitnah mitteilen. Gesetzliche Ansprüche und Untersuchungspflichten werden dadurch nicht eingeschränkt.

7 Medizinprodukte und Zubehör

7.1 Ob ein Artikel ein Medizinprodukt, Zubehör zu einem Medizinprodukt oder ein sonstiger Artikel ist, bestimmt sich nach seiner rechtlichen Einordnung und der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung. Die bloße Kompatibilität mit einem Medizinprodukt legt diese Einordnung nicht fest.

7.2 Produkte dürfen nur gemäß der jeweils geltenden Kennzeichnung, Zweckbestimmung und Gebrauchsanweisung verwendet werden. Der Kunde beachtet die für seine Rolle als Betreiber, Anwender oder Händler geltenden Anforderungen an Verwendung, Aufbereitung, Lagerung, Wartung und Weitergabe.

7.3 Der Kunde informiert MERZ unverzüglich über ihm bekannt werdende sicherheitsrelevante Mängel, Vorkommnisse, behördliche Maßnahmen oder Rückrufe im Zusammenhang mit gelieferten Produkten und stellt die zur Identifizierung betroffener Lieferungen verfügbaren Angaben bereit. Eigene gesetzliche Meldepflichten jeder Partei bleiben unberührt.

8 Elektrogeräte und Altgeräte

8.1 Soweit ein Produkt unter das ElektroG fällt, dürfen Altgeräte nicht über unsortierten Siedlungsabfall entsorgt werden. Informationen über eine für gewerbliche Endnutzer vorgesehene Rückgabemöglichkeit, den zuständigen Ansprechpartner und die weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben stellt MERZ für betroffene Produkte gesondert bereit.

8.2 Bei grenzüberschreitenden Verkäufen von Elektrogeräten werden etwaige Pflichten im Bestimmungsland vor der Bereitstellung geprüft. Diese AGB ersetzen weder Registrierungen noch Bevollmächtigungen oder gesetzlich vorgeschriebene Informationen in Warensendungen und Darstellungsmedien.

9 Mängelrechte

9.1 Für Waren gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts wirksam abweichend vereinbart ist. Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Für Dienstleistungen und Software gelten die nach dem jeweiligen Vertragstyp einschlägigen gesetzlichen Rechte.

9.2 Mängel sind MERZ unter Beschreibung des Problems, der Artikel- und gegebenenfalls Serien- oder Chargennummer mitzuteilen. Bei Medizinprodukten soll der Kunde das betroffene Produkt bis zur Klärung sichern und die zur Rückverfolgbarkeit nötigen Daten bereitstellen.

9.3 Im Fall eines Mangels leistet MERZ nach den gesetzlichen Regeln Nacherfüllung. Schlägt diese fehl oder liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Eine Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt wurde.

9.4 Es gilt eine besondere Verkürzung der Verjährung für Verschleißartikel von 3 Monaten nach Lieferung. Normale Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist von einem bei Gefahrübergang vorhandenen Sachmangel zu unterscheiden.

10 Haftung

10.1 MERZ haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet MERZ für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10.3 Diese Regelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MERZ.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der unmittelbar mit der Lieferung verbundenen Forderungen Eigentum von MERZ. Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und informiert MERZ unverzüglich über Zugriffe Dritter.

11.2 Ein weitergehender Kontokorrent-, Verarbeitungs- oder Vorausabtretungsvorbehalt wird nur vereinbart, wenn hierfür eine gesonderte, rechtlich geprüfte Regelung verwendet wird.

12 Dienstleistungen und Wartung

12.1 MERZ erbringt Installation, Einweisung, Prüfung, Wartung, Instandsetzung, technische Unterstützung und sonstige Dienstleistungen ausschließlich im individuell vereinbarten Umfang. Ob ein konkreter Auftrag eine Tätigkeit oder einen bestimmten Erfolg schuldet, richtet sich nach dem Inhalt der Leistungsvereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften. Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn MERZ ihn ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

12.2 Der Kunde ermöglicht den vereinbarten Zugang zu Geräten, Räumen, Netzwerken und zuständigen Ansprechpartnern und stellt erforderliche technische Informationen bereit. Er sichert seine Daten und Systeme vor Eingriffen angemessen und hält eine wiederherstellbare Datensicherung vor. MERZ weist auf erkennbare Hindernisse und zusätzlich erforderliche Arbeiten hin; kostenpflichtige Mehrleistungen werden vor Durchführung vereinbart, soweit keine gesonderte Beauftragung bereits vorliegt.

12.3 Termine gelten als verbindlich, wenn MERZ sie ausdrücklich bestätigt. Leistungen und Ergebnisse werden im dafür vorgesehenen Service- oder Prüfbericht dokumentiert. Eine rechtlich vorgesehene Abnahme wird durch die Unterzeichnung eines bloßen Tätigkeitsnachweises nicht ersetzt.

12.4 Die Verantwortung des Kunden als Betreiber für den sicheren Betrieb, die vorgeschriebenen Kontrollen und die erforderliche Dokumentation bleibt bestehen. MERZ erfüllt die übernommenen Prüf- und Instandhaltungsleistungen nach den für die konkrete Tätigkeit geltenden Anforderungen. Festgestellte sicherheitsrelevante Abweichungen werden dem Kunden mitgeteilt. Eine Freigabe zum weiteren Betrieb erfolgt nur, soweit sie fachlich und rechtlich vertretbar ist.

13 Software und Nutzungsrechte

13.1 Art, Umfang, Dauer und Anzahl der eingeräumten Software-Nutzungsrechte ergeben sich aus dem individuellen Angebot, der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls besonderen Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Software und Lizenzen werden nicht über den evidENT Shop bestellt. Mit der bloßen Überlassung von Software werden keine weitergehenden Rechte am Quellcode oder an Schutzrechten übertragen.

13.2 Die Installation, Migration, Schnittstellenanbindung, Schulung, Pflege und Aktualisierung sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich beauftragt wurden. Die technische Eignung der vorhandenen IT-

Erstelldatum: 29.09.2026	Autor: Heike von Raven	Freigabe: Stephan Merz
Dok-Version: V01	Dokument-Name: CONT_4897_Allgemeine Geschäftsbedingungen-Firma-Merz.docx	
		Seite / von 4 / 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Merz Medizintechnik GmbH, 72770 Reutlingen

Umgebung und erforderliche Lizenzen von Drittanbietern klären die Parteien vor der Durchführung. Gesetzlich zwingende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

13.3 Für als Medizinprodukt eingestufte Software sind Zweckbestimmung, Gebrauchsanweisung und die jeweils geltenden Betreiberpflichten zu beachten. Änderungen an der IT-Umgebung, die Funktion oder Sicherheit beeinflussen können, teilt der Kunde MERZ vor einer beauftragten Maßnahme mit.

14 Fernwartung und Fernunterstützung

14.1 Fernzugriffe erfolgen nur aufgrund eines konkreten Auftrags oder einer gesonderten Supportvereinbarung und nach Freigabe des Zugangs durch den Kunden. Umfang, Vergütung, Erreichbarkeit und Reaktionszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung; ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine jederzeitige Erreichbarkeit oder garantierte Reaktionszeit.

14.2 Der Kunde stellt einen technisch geeigneten, auf den notwendigen Umfang begrenzten Zugang bereit und benennt eine verantwortliche Kontaktperson. Soweit möglich, soll der Kunde den Zugriff begleiten und die Verbindung nach Abschluss beenden. Zugangsdaten sind geschützt zu übermitteln und nach den vereinbarten Sicherheitsregeln zu verwalten.

14.3 Der Kunde sichert vor Eingriffen betroffene Daten und Systeme angemessen. Bei Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten, insbesondere Patientendaten, klären die Parteien vor Beginn die datenschutzrechtliche Rolle und schließen, falls erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Die Übermittlung von Patientendaten erfolgt nur, soweit sie für den konkreten Auftrag erforderlich und rechtlich zulässig ist.

15 Datenschutz

15.1 MERZ verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern und bestellenden Personen zur Anbahnung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Einzelheiten, insbesondere Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherfristen und Betroffenenrechte, stehen in der Datenschutzerklärung unter <https://www.evident-shop.de/datenschutzerklaerung>.

15.2 Soweit MERZ im Rahmen einer gesondert beauftragten Leistung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, treffen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung die dafür erforderlichen Vereinbarungen.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende Vorschriften, die ungeachtet dieser Rechtswahl anzuwenden sind, bleiben unberührt.

16.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Reutlingen Gerichtsstand, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist. MERZ darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

16.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.